

Satzungsänderung geplant für den 21.März 2025

Arbeiter-Unterstützungs-Verein 1905 e.V. Niedermohr

(Aktenzeichen Vereinsregister 10534)

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

- 1) Erweiterung der Vorstandschaft von 3 auf bis zu 5 Beisitzer (§ 10 Vorstand) incl. der davon abhängigen Änderungen (Ersatzleute...)
- 2) Absicherung der Handlungsfähigkeit des Vereins. (§10 Absatz 5)
Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt bis eine neue Vorstandschaft gewählt wird.
- 3) Neuerstellung einer Beitrags-& Leistungsordnung (als Anhang1)
Um zukünftige Anpassungen mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung durchführen zu können, ohne jedes Mal die Satzung ändern zu müssen.
- 4) Nicht mehr zeitgemäße Passagen entfernt oder überarbeitet.

Auf den folgenden Seiten sind jeweils die aktuelle Satzung auf der linken Seite und die Neue Fassung auf der rechten Seite dargestellt.

- 1) Alle auf der rechten Seite unterstrichenen Passagen haben sich geändert
- 2) Alle ~~durchgestrichenen fallen weg~~
- 3) Wesentliche Änderungen sind zusätzlich grau hinterlegt
- 4) Änderungen auf den Seiten: 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14 (3, 18)
- 5) Keine Änderung auf den Seiten: 4, 5, 6, 9, 15, 16, 17
- 6) Neu erstellte Seiten: 19, 20 (nicht Bestandteil der Satzung)



Satzungs -änderung

Arbeiter -

Unterstützungs -

Verein

1905 e.V. Niedermohr

Bei der heute, den 14.03.2004, im Vereinshaus „Zur Fels“ in Niedermohr, nach ordnungs-gemäßer Einladung stattgefundenen Jahreshauptversammlung, wurde beschlossen, das bisherige am 06.01.1980 und letztmals am 04.03.2001 geänderte Satzungswerk des ARBEITER-UNTERSTÜTZUNGS-VEREIN 1905 e.V. Niedermohr aufzuheben und durch folgende neue Satzung zu ersetzen:

§ 1 Name

Der Verein führt nach Einführung der Satzung und Eintragung in das Vereinsregister Zweibrücken die Bezeichnung:

Arbeiter-Unterstützungs-Verein 1905 e.V. Niedermohr

Der Verein hat seinen Sitz in 66879 Niedermohr.

Bei der heute, den 21.03.2025, im Vereinshaus „Zur Fels“ in Niedermohr, nach ordnungs-gemäßer Einladung stattgefundenen Jahreshauptversammlung, wurde beschlossen, das bisherige am 06.01.1980 und letztmals am 14.03.2004 geänderte Satzungswerk des ARBEITER-UNTERSTÜTZUNGS-VEREIN 1905 e.V. Niedermohr aufzuheben und durch folgende neue Satzung zu ersetzen:

§ 1 Name

Der Verein führt nach Einführung der Satzung und Eintragung in das Vereinsregister Zweibrücken die Bezeichnung:

Arbeiter-Unterstützungs-Verein 1905 e.V. Niedermohr

Der Verein hat seinen Sitz in 66879 Niedermohr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. *Der Arbeiter-Unterstützungs-Verein 1905 e.V. Niedermohr ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des §5 des Versicherungsgesetzes, jedoch gemäß §157a dieses Gesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt, und hat seinen Sitz in 66879 Niedermohr.*
2. *Der Verein gewährt beim Tode eines seiner Mitglieder das in §6 festgelegte Sterbegeld.*
3. *Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Vereins erfolgen durch die ordentlichen Versammlungen.*

§ 2 Zweck des Vereins

1. *Der Arbeiter-Unterstützungs-Verein 1905 e.V. Niedermohr ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des §5 des Versicherungsgesetzes, jedoch gemäß §157a dieses Gesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt, und hat seinen Sitz in 66879 Niedermohr.*
2. *Der Verein gewährt beim Tode eines seiner Mitglieder das in §6 festgelegte Sterbegeld.*
3. *Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Vereins erfolgen durch die ordentlichen Versammlungen.*

§ 3 Aufnahmefähigkeit

1. In den Verein können alle Personen aufgenommen werden, die in der Ortsgemeinde Niedermohr und Umgebung wohnen, das 16. Lebensjahr überschritten, jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
2. Für Aufnahme über dem 30. Lebensjahr ist für die Hälfte des in Wirklichkeit angefallenen Beitrages ab dem 30. Lebensjahr als Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Nach Vollendung des 40. Lebensjahres kann nur noch eine Aufnahme als Fördermitglied (§ 4 Abs. 1b) erfolgen.
4. Bei Wegzug aus dem Bezirk des Vereins (Ortsgemeinde Niedermohr) kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn der Beitrag auf Kosten und Gefahr des Mitgliedes dem Verein zugesandt wird.

§ 3 Aufnahmefähigkeit

1. In den Verein können alle Personen aufgenommen werden, die in der Ortsgemeinde Niedermohr und Umgebung wohnen, das 16. Lebensjahr überschritten, jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
2. Für Aufnahme über dem 30. Lebensjahr ist für die Hälfte des in Wirklichkeit angefallenen Beitrages ab dem 30. Lebensjahr als Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Nach Vollendung des 40. Lebensjahres kann nur noch eine Aufnahme als Fördermitglied (§ 4 Abs. 1b) erfolgen.
4. Bei Wegzug aus dem Bezirk des Vereins (Ortsgemeinde Niedermohr) kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn der Beitrag auf Kosten und Gefahr des Mitgliedes dem Verein zugesandt wird.

§ 4 Mitglied

1. Dem Verein gehören als Mitglieder an:

- a. zahlende Mitglieder
- b. Fördermitglieder
- c. Ehrenmitglieder

2. Wer dem Verein beitreten will, hat einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Vorstand-schaft entscheidet über diesen Antrag und übergibt im Falle der Annahme dem Antrag-steller eine Satzung und ein Beitragsbuch. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrages

§ 4 Mitglied

1. Dem Verein gehören als Mitglieder an:

- d. zahlende Mitglieder
- e. Fördermitglieder
- f. Ehrenmitglieder

1. Wer dem Verein beitreten will, hat einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Vorstandschaft entscheidet über diesen Antrag und übergibt im Falle der Annahme dem Antrag-steller eine Satzung und ein Beitragsbuch. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrages

§ 5 Beitrag

1. Der Beitrag beträgt monatlich 1,00€. Der Jahresbeitrag (12,00€) ist auf Kosten des Mitgliedes per Einzugsermächtigung, Dauerauftrag oder Überweisung oder durch Bareinzahlung im Monat Mai eines jeden Jahres zu entrichten, letztmalig bis Beginn des Todesmonats.
2. Der Jahresbeitrag für das Fördermitglied beträgt 50% des Jahresbeitrages eines zahlenden Mitgliedes und ist auf Kosten des Mitgliedes per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag im Monat Mai eines jeden Jahres zu entrichten, letztmalig bis Beginn des Todesmonats.
3. Bei Bareinzahlung oder Überweisung des Jahresbeitrages auf eines der Konten des AUV-Niedermohr ist dieser zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
4. Mitglieder die das 80. Lebensjahr vollendet haben (Ehrenmitglieder) sind beitragsfrei.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft oder der Mitglieder entscheidet. Die Wirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses kann erst im nachfolgenden Kalenderjahr wirksam werden.
Weitere Regelungen zu den Beiträgen finden sich in Anhang 1 „Beitrags- & Leistungsordnung“.
- ~~2.~~ Der Jahresbeitrag für das Fördermitglied beträgt 50% des Jahresbeitrages eines zahlenden Mitgliedes und ist auf Kosten des Mitgliedes per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag im Monat Mai eines jeden Jahres zu entrichten, letztmalig bis Beginn des Todesmonats.
- ~~3.~~ Bei Bareinzahlung oder Überweisung des Jahresbeitrages auf eines der Konten des AUV-Niedermohr ist dieser zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift zu Jahresbeginn eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des jährlichen Mitgliedsbeitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
4. Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben (Ehrenmitglieder) sind beitragsfrei.

§ 6 Leistungen des Vereins

1. Das Sterbegeld beträgt für Mitglieder und Ehrenmitglieder 550,00€ (fünfhundertfünfzig).
2. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer Totenbescheinigung an den Ehegatten oder an die Person überwiesen, die die Begräbniskosten getragen hat. Im Zweifelsfall erfolgt die Auszahlung an die durch Erbschein legitimierten Erben.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fördermitglieder (§4 Abs. 1b).
4. Jedes Mitglied bekommt nach Vollendung des 80. Lebensjahr und 85. Lebensjahr einen Präsentkorb, der ab dem 90. Lebensjahr jährlich überreicht wird.

§ 6 Leistungen des Vereins

1. Über die Höhe des Sterbegeldes für Mitglieder und Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Weitere Regelungen zu den Leistungen finden sich Anhang 1 „Beitrags- & Leistungsordnung“.
2. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde an den Ehepartner/eingetragene Lebenspartner oder an die Person überwiesen, die die Begräbniskosten getragen hat. Im Zweifelsfall erfolgt die Auszahlung an die durch Erbschein oder Testament mit Eröffnungsprotokoll legitimierten Erben. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die dem Verein mindestens 12 Monate angehört haben.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fördermitglieder (§ 4 Abs. 1b).
4. Jedes Mitglied bekommt nach Vollendung des 80. Lebensjahr und 85. Lebensjahr ein Präsent, das ab dem 90. Lebensjahr jährlich überreicht wird. Verweis auf Anhang 1 „Beitrags- & Leistungsordnung“.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freiwilligen Austritt
- b. Durch Ausschluss
- c. Durch Tod

2. Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von 6 (sechs) Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist, oder durch vereinsschädigendes Verhalten.

3. Wird der Jahresbeitrag bei Barzahlung oder Überweisung trotz schriftlicher Mahnung nicht bis zum 30. April eines Jahres entrichtet, entfällt der Anspruch auf Leistungen nach §6 Abs. 1. Die Kosten hierzu trägt das Mitglied.

4. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, steht diesem eine schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

5. Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein. Personen die ohne triftigen Grund aus dem Verein ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, können nicht mehr aufgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freiwilligen Austritt
- b. Durch Ausschluss
- c. Durch Tod

2. Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von 6 (sechs) Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist, oder durch vereinsschädigendes Verhalten.

3. Wird der Jahresbeitrag bei Lastschrifteinzug oder Überweisung trotz schriftlicher Mahnungen nicht entrichtet, entfällt der Anspruch auf Leistungen nach §6 Abs. 1. Die Kosten hierzu trägt das Mitglied.

4. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, steht diesem eine schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

5. Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein. Personen die ohne triftigen Grund aus dem Verein ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, können nicht mehr aufgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlungen
- b. Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des 1. Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es die Vorstandschaft für erforderlich hält, oder 1/10 aller Mitglieder es beantragen, einberufen werden.
2. Die Einladung hierzu erfolgt durch:
 - a. Bekanntmachung in Amtsblättern oder Tageszeitungen (Rheinpfalz, Wochenblatt)
 - b. schriftliche Einladung
3. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung
 - c. Wahl der Vorstandschaft auf die Dauer von 3 Jahren
 - d. Festsetzung des Sterbegeldes und des Beitrages
 - e. Entlastung der Vorstandschaft und Genehmigung der Jahresabrechnung
 - f. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern auf die Dauer von 3 Jahren
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlungen
- b. Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder 1/10 aller Mitglieder es beantragen, einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
3. Die Einladung hierzu erfolgt durch die Bekanntmachung im zuständigen Amtsblatt und per E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und bis zu vier Ersatzleuten
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Festsetzung des Sterbegeldes und des Mitgliedsbeitrages
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - e. Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - f. Wahl der Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertretern
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und Bestandsübertragung (§ 16)

5. *Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind schriftlich 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung bei der Vorstandschaft einzurechnen.*
6. *Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, zu denen 2/3 Mehrheit erforderlich ist, getroffen.*
7. *Die Wahlen werden durch geheime, schriftliche Abstimmung vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied (vollendetes 18. Lebensjahr).*
8. *Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.*

5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Mitgliederversammlung einzubringen. Diese sind schriftlich mit entsprechender Begründung beim Vorstand einzureichen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Satzungsänderungen sowie der Änderungen der Beitrags- & Leistungsordnung, zu denen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

7. Die Wahlen werden durch geheime, schriftliche Abstimmung vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes anwesende volljährige Mitglied kann gewählt werden.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von/vom 1. Vorsitzende/n und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende je allein.

2. Satzungsbestimmung zur Qualifikation vom Vorstand:

Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereines sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a. *wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehen verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist.*
- b. *In den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach §807 ZPO oder §284 AO verwickelt worden ist.*

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. Kassenwart/in
- d. Schriftführer/in
- e. bis zu 5 Beisitzer/innen

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende/r, die jede/r für sich Einzelvertretungsmacht innehaben.

2. Satzungsbestimmung zur Qualifikation vom Vorstand:

Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet und die für den Betrieb des Versicherungsvereines sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a. *Wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehen verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist*
- b. *In den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.*

3. Die Vorstandschaft besteht aus 7 Personen, die von der Mitgliederversammlung geheim und schriftlich zu wählen sind. Die Vorstandschaft verteilt unter sich die Ämter, die in §10 Absatz 1 Buchstabe a-e festgelegt sind. Die Vorstandschaft gibt die erfolgte Ämterverteilung der Mitgliederversammlung bekannt. Verringert sich die Zahl der Vorstandschaft auf weniger als 4 (vier), so hat die Vorstandschaft sich auf 7 (sieben) Personen aus den gewählten Ersatzleuten zu ergänzen.
4. Die Vorstandschaft ist mit 4 (vier) anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Die Amtsdauer, der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandschaft, dauert bis zum Schluss der dritten auf diese folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen, die von der Mitgliederversammlung geheim und schriftlich zu wählen sind. Der Vorstand verteilt unter sich die Ämter, die in § 10 Absatz 1 Buchstabe a-e festgelegt sind. Der Vorstand gibt die erfolgte Ämterverteilung der Mitgliederversammlung bekannt. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als fünf, so hat der Vorstand sich auf bis zu neun Personen aus den gewählten Ersatzleuten zu ergänzen.
4. Der Vorstand ist mit fünf anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Satzungsbestimmung über die Rechnungsbelege und Prüfung:

- a. Der 1. Vorsitzende mit der restlichen Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereines. Der 1. Vorsitzende hat am Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der nach Prüfung durch die 2 Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen ist. Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung.
- b. Nach Schluss eines jeden 3. Geschäftsjahres hat die Vorstandschaft durch einen Sachverständigen eine allgemeine- und versicherungsmathematische Prüfung vorzunehmen. Es können dafür die vorgefertigten Vordrucke verwendet werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung bestellt aus den Kreisen der Mitglieder 2 fachkundige Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren.
- 2. Die Prüfung der Geschäftsbücher und Kasse müssen zweimal im Laufe des Jahres vorgenommen werden.

6. Satzungsbestimmung über die Rechnungsbelege und Prüfung:

- a. Der/die 1 und 2. Vorsitzende mit der restlichen Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereines. Der/die 1 und 2. Vorsitzende hat am Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
- b. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 2. Soweit die Mitgliederversammlung den Kassenprüfern keine weiteren Aufgaben zuweist, prüfen sie mindestens einmal jährlich die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den vorhandenen Belegen sowie die ordnungsgemäße Führung der Bücher und den Jahresabschluss. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung.
- 3. Tritt ein Kassenprüfer zurück oder steht aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung, kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer bestellen.

§ 12 Tätigkeiten

1. *Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Eventuell anfallende Auslagen werden ersetzt.*
2. *Die Verwaltungskosten dürfen 15% der Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten.*

§ 13 Vermögen

1. *Das Vermögen des Vereines ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereines erreicht werden.*
2. *Ergibt sich ein Überschuss, so ist dieser einer Rücklage zuzuführen. Nach Vorschlag der Vorstandschaft kann ein Überschuss zur Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge oder zur Erhöhung des Sterbegeldes oder für beide Zwecke zugleich verwendet werden.*
3. *Ergeben Untersuchungen einen Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Rücklagen auszugleichen. Wenn die Rücklagen hierzu nicht ausreichen, sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Beiträge zu erhöhen, oder das Sterbegeld herabzusetzen. Es ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, auch beides vorzunehmen.*

§ 12 Tätigkeiten

3. *Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Eventuell anfallende Auslagen werden ersetzt.*
4. *Die Verwaltungskosten dürfen 15% der Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten.*

§ 13 Vermögen

4. *Das Vermögen des Vereines ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereines erreicht werden.*
5. *Ergibt sich ein Überschuss, so ist dieser einer Rücklage zuzuführen. Nach Vorschlag der Vorstandschaft kann ein Überschuss zur Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge oder zur Erhöhung des Sterbegeldes oder für beide Zwecke zugleich verwendet werden.*
6. *Ergeben Untersuchungen einen Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Rücklagen auszugleichen. Wenn die Rücklagen hierzu nicht ausreichen, sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Beiträge zu erhöhen, oder das Sterbegeld herabzusetzen. Es ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, auch beides vorzunehmen.*

§ 14 Neutralität

1. Bestreben und Arbeiten politischer oder religiöser Natur sind in dem Verein ausgeschlossen. Der Verein ist in jeder Beziehung neutral.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes nur zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Nach der Auflösung des Vereines findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch die Vorstandschaft, wenn nicht von der Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
 1. Das Vermögen des Vereines wird nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Plan unter die Mitglieder verteilt.
 2. Die Mitgliedsschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 14 Neutralität

2. Bestreben und Arbeiten politischer oder religiöser Natur sind in dem Verein ausgeschlossen. Der Verein ist in jeder Beziehung neutral.

§ 15 Beschlussfähigkeit

2. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 16 Auflösung des Vereines

3. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes nur zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
4. Nach der Auflösung des Vereines findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch die Vorstandschaft, wenn nicht von der Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
 3. Das Vermögen des Vereines wird nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Plan unter die Mitglieder verteilt.
 4. Die Mitgliedsschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 17 Ehrenordnung

1. Ehrenmitglied des Vereines wird, wer als Mitglied das 80. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die „Goldene Vereinsnadel“ erhalten Mitglieder die 40 Jahre (vierzig) ununterbrochen dem Verein angehören.

§ 18 Besondere Angelegenheiten

1. In allen, in dieser Satzung nicht vorgesehenen und nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Fällen entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die heutige ordentliche Mitgliederversammlung sofort in Kraft.
2. Änderungen der Satzung sind nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für alle Beteiligten bindend.

§ 17 Ehrenordnung

3. Ehrenmitglied des Vereines wird, wer als Mitglied das 80. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die „Goldene Vereinsnadel“ erhalten Mitglieder die 40 Jahre (vierzig) ununterbrochen dem Verein angehören.

§ 18 Besondere Angelegenheiten

2. In allen, in dieser Satzung nicht vorgesehenen und nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Fällen entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

3. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die heutige ordentliche Mitgliederversammlung sofort in Kraft.
4. Änderungen der Satzung sind nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für alle Beteiligten bindend.

- Niedermohr den 14. März 2004 -

Die bisher bestehende Satzung wurde am 19. Oktober 1986 in das Vereinsregister Zweibrücken unter dem Aktenzeichen VR 534 L eingetragen.

Der erfolgte Satzungsantrag wurde von der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Schreiben vom 11.02.1993 überprüft und zugestimmt.

Entwurf und Herstellung:

Eigenproduktion des

Arbeiter-**U**nterstützungs-**V**erein 1905 e
. V.
66879 Niedermohr

Arbeiter-Unterstützungs-Verein – 66879 Niedermohr – Vereinshaus „Zur Fels“ – Telefon:
06383/1762

- Niedermohr den 21. März 2025 -

Die bisher bestehende Satzung wurde am 11.02.1993 geändert und am 19. Oktober 1986 in das Vereinsregister Zweibrücken unter dem Aktenzeichen VR 534 L eingetragen.

Der erfolgte Satzungsantrag wurde von der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Schreiben vom 11.02.1993 überprüft und zugestimmt.

Der erfolgte Satzungsantrag wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2025 vorgelegt und zugestimmt.

Entwurf und Herstellung:

Eigenproduktion des

Arbeiter-**U**nterstützungs-**V**erein 1905 e
. V.
66879 Niedermohr

Arbeiter-Unterstützungs-Verein – 66879 Niedermohr – Vereinshaus „Zur Fels“ – Telefon:
06383/1762

Neu erstellt

Anhang 1

Stand 21.03.2025

Beitrags-& Leistungs-Ordnung

des Arbeiter-Unterstützungs-Vereins 1905 e.V.

(nachfolgend der „Verein“ genannt)

§ 1– Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.03.2025 beschlossen und zuletzt am 21.03.2025 aktualisiert. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe des Sterbegeldes sowie die Art des Zahlungsverfahrens werden durch diese Beitragsordnung festgelegt, soweit die Satzung des Vereins nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2– Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (nachfolgend der „Jahresbeitrag“ genannt). Die Höhe des Jahresbeitrages bemisst sich nach Art der Mitgliedschaft:

- a) Für zahlende Mitglieder 12.-€
- b) Für Förder-Mitglieder 6.-€

(2) Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes vor dem 1. Juli eines

Kalenderjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.

(3) Eine Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages im Falle des Ausscheidens aus dem Verein erfolgt nicht.

(4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedernden den Jahresbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 3– Art des Zahlungsverfahrens

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Er ist bis spätestens Ende 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig. Generell müssen alle Mitglieder am SEPA-Lastschriftverfahren (nachfolgend "SEPA-Verfahren") teilnehmen.

(2) Bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren erteilen die Mitglieder dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Jahresbeiträge werden eingezogen, ohne dass dies nochmals vorab angekündigt wird oder eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt. Eine Zahlung des Jahresbeitrages durch Überweisung auf das Vereinskonto ist nur in Ausnahmefällen möglich und Bedarf einer Abstimmung mit der Vorstandschaft.

(3) Die IBAN des Vereins zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages lautet:
DE81 5409 2400 0008 9103 08.

(4) Sollte gegen den Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren seitens des Mitglieds Widerspruch eingelegt werden oder es aus einem anderen Grund, den das Mitglied zu vertreten hat, zu einer Rücklastschrift kommen (z.B. durch fehlerhaft bekanntgegebene oder nicht aktuelle Bankverbindung) und dem Verein deshalb Kosten entstehen, sind diese vom Mitglied zu tragen (nachfolgend die „SEPA-Rücklastschriftgebühren“).

(5) Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht geleistet, tritt das gesetzliche Mahnverfahren in Kraft. Die Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 beziehen sich auf die ersten beiden Mahnungen. Die dritte Mahnung ist mit Kosten von EUR 10,00 verbunden.

(6) Erfolgt keine vollständige Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages (zzgl. anfallender Kosten) bis ein Jahr nach Fälligkeit, gemäß § 3 Absatz 1 der Beitrags- & Leistungsordnung, kann das Mitglied gemäß § 7 Absatz 2 und 3 der Satzung des Vereins durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(7) Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere die für das SEPA-Verfahren notwendigen Daten und Erklärungen, sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen bzw. gegenüber dem Verein abzugeben.

Leistungen des Vereins

§ 4-Sterbegeldzahlungen

(1) Das Sterbegeld beträgt für Mitglieder und Ehrenmitglieder 550,00€ (fünfhundertfünfzig).

(2) Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer Sterbeurkunde an den Ehegatten oder an die Person überwiesen, die die Begräbniskosten getragen hat. Im Zweifelsfall erfolgt die Auszahlung an die durch Erbschein oder Testament mit Eröffnungsprotokoll legitimierten Erben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fördermitglieder (§4 Abs. 1b der Satzung).

§ 5-Sonstige Leistungen

(1) Jedes Mitglied bekommt nach Vollendung des 80. Lebensjahr und 85. Lebensjahr ein Präsent, des ab dem 90. Lebensjahr jährlich überreicht wird. Die Vorstandschaft setzt den Wert des Präsensts fest.

§6– Inkrafttreten

4. Die Bestimmungen dieser Beitrags- & Leistungsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft. Gleichzeitig tritt eine frühere Beitrags-& Leistungs-Ordnung mit allen Änderungen außer Kraft